



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

Sportfischerverband
im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.
z. Hd. Herrn Dr. Salva
Mars-la-Tour-Str. 6

26121 Oldenburg

per Email

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Telefonat vom 14.02.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34.3 – 65432

Bearbeitet von
Herrn Meyer

Telefax
0511 / 28897- 980

E-Mail
lutz.meyer@laves.niedersachsen.de

Hannover
14.02.2018

**Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst;
Fachliche Auffassung der niedersächsischen Fischereiverwaltung zur Einführung von
sogenannten „Entnahmefenster“ als Maßnahme der fischereilichen Hege**

Sehr geehrter Herr Dr. Salva,

bezüglich Ihrer Anfrage um Darstellung der fachlichen Auffassung der niedersächsischen Fischereiverwaltung zum sogenannten „Entnahmefenster“ kann ich wie folgt berichten:

Es ist zutreffend, dass den großen Fischen für den Fischbestand eine herausragende Bedeutung zukommt. Dies ist in Binnengewässern nicht anders als im marinem Bereich. Deshalb war der über Jahrzehnte verfolgte Ansatz des Fischereimanagements, Mindestmaße so festzulegen, dass möglichst jeder gefangene Fisch einmal zum Ablaichen kommt, nicht ausreichend. Viel wichtiger als das exakte Festlegen der Mindestmaße ist es, dass der Fischereidruck insgesamt soweit gesenkt wird, dass genügend Fische die Chance haben, groß zu werden. Auf diese Weise erreicht man reproduktionsfähige und vitale Bestände.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nds. FischG hat der Fischereiberechtigte (die Fischereigenossenschaft) einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen; im Falle der Verpachtung obliegt diese Pflicht dem Pächter. Der Begriff „entsprechender Fischbestand“ wäre nach hiesiger Auffassung weit zu fassen (d. h. Arten, Größenklassen, Mengen, genetische Aspekte, Zusammensetzung des Gesamtbestands).

Darüber hinaus gilt hinsichtlich der guten fachlichen Praxis auch für Angelfischereivereine, dass die fischereiliche Bewirtschaftung von Flüssen und Seen nachhaltig sein sollte, d. h. die maximale Entnahmemenge sollte sich am langjährigen Durchschnitt des natürlichen Ertragspotenzials orientieren.



Ein (zu) hoher Befischungsdruck mit offenkundig negativen Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Fischbestands oder gar „Überfischung“ würden also der gesetzlichen Hegepflicht zuwider laufen und entspräche zudem nicht der guten fachlichen Praxis bei der fischereilichen Bewirtschaftung.

Bei offensichtlichen Anzeichen für eine Überfischung (Indikatoren wären z. B. rückläufige Fangzahlen, Durchschnittslängen oder Durchschnittsgewichte) wäre als Sofortmaßnahme die Entnahmemengen wieder auf ein nachhaltiges Maß abzusenken. Die fischereirechtlichen Regelungen der Binnenfischereiordnung (§ 3 Mindestmaße, § 4 Schonzeiten) sind in diesem Zusammenhang als Schutzinstrumente zu verstehen, die einen Mindestschutz gewährleisten sollen. Darüber hinaus gehende, durch den Hegepflichtigen aus einem gegebenen Erfordernis abzuleitende Schutzbestimmungen werden durch die fischereirechtlichen Regelungen jedoch nicht ausgeschlossen.

Als geeignete und unmittelbar wirksame Maßnahmen zum Schutz der „wertvollen großen Laichfische“ stehen dem Hegepflichtigen grundsätzlich verschiedene vorsorgliche Regelungen zur Reduzierung der Fangwahrscheinlichkeit zur Verfügung, die zunächst auf eine Reduzierung der Fischereiintensität abzielen:

- Einführung von Fangquoten (Anzahl Fischereierlaubnisse, Fanglimits täglich/saisonale),
- räumliche Ausübungsbeschränkungen (Einrichten von Fischereiverbotszonen, Sperrung von Gewässern über längere Zeiträume),
- längerfristige Schonzeiten,
- Beschränkung von Angelmethoden (z. B. nur „kleinere“ Kunstköder).

Die Absenkung der fischereilichen Sterblichkeit über alle Altersklassen oberhalb des gesetzlichen Mindestmaßes sollte also die oberste Maxime sein. Die Einführung von Entnahmefenstern kann zwar unter bestimmten Voraussetzungen ein weiteres Schutzinstrument zum Erhalt des Laichfischbestands sein (Nds. FischG oder Binnenfischereiordnung verbieten dies nicht ausdrücklich), ist aber keine alleinige Lösung zur Beseitigung der Auswirkungen eines zu hohen Fischereidrucks.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Einführung eines Entnahmefensters bedarf deshalb auch vor dem Hintergrund des gebotenen Tierschutzes immer einer sorgfältigen Einzelfallbetrachtung und –entscheidung des Hegepflichtigen nach Abwägung sachbezogener Gründe und nur in Ergänzung anderweitiger geeigneter Schutzmaßnahmen (insbesondere Fangquoten und Ausübungsbeschränkungen).

Da das Entnahmefenster ausschließlich dem Schutz großer Laichfische dienen soll und vor tierschutzrechtlichem Hintergrund nicht angreifbar sein darf, müssen zu seiner Einführung im Rahmen einer Einzelfallprüfung außerdem die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die betreffende Fischart muss zum potenziell natürlichen Artenspektrum des fraglichen Gewässers zählen und dort natürlich reproduzieren;
- die Erforderlichkeit muss gegeben sein und nachvollziehbar abgeleitet werden (z. B. durch aussagekräftige Fangstatistiken oder fischereiliche Untersuchungen);
- die fachliche Grundlage für das Höchstmaß muss nachvollziehbar sein;
- die Maßnahme muss sich auf einen maßgeblichen Anteil des Gewässers und des Gesamtbestands auswirken;
- die Entscheidungsgrundlagen sind zu dokumentieren;
- der Erfolg der Maßnahme muss in geeigneter Weise überprüft und dokumentiert werden.

Inwieweit allerdings vor dem Hintergrund des § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz der „vernünftige Grund“ zum Fang bei Einführung eines Entnahmefensters im Einzelfall tatsächlich weiterhin vorliegt, vermag der Fischereikundliche Dienst aufgrund fehlender fachlicher Zuständigkeit nicht einzuschätzen. Ich weise jedoch darauf hin, das vor dem Hintergrund des § 17 Nr. 2 Buchstabe b) Tierschutzgesetz das Fangen und Zurücksetzen von Fischen ohne vernünftigen Grund möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen haben könnte.

Im Hinblick auf den Zweck des Entnahmefensters (Schutz wertvoller Laichfische) wären deshalb seitens des Hegepflichtigen in jedem Fall vordringlich verschiedene Regelungen zur Reduktion der Fangwahrscheinlichkeit (s. o.) von Fischen, die das festgesetzte Höchstmaß überschreiten, und zur Förderung ihrer Überlebenswahrscheinlichkeit nach dem Zurücksetzen zu treffen (Beschränkungen von Angelmethoden und zulässigen Ködern, Begrenzung der zulässigen Hakenzahl bzw. Hakstellen, Verwendung von Schonhaken, kein Wiegen, keine Foto- oder Videopräsentation). Auch die Längenmessung von Fischen, die deutlich erkennbar über dem Höchstmaß liegen, das Wiegen der Fische vor dem Zurücksetzen sowie eine Foto- oder Videopräsentation sollten grundsätzlich unterbleiben, um keine Zweifel an tierschutzkonformem Verhalten aufkommen lassen.

Die Einführung eines Entnahmefensters ohne solche begleitende Hegemaßnahmen wäre nach Einschätzung der Fischereiverwaltung tierschutzrechtlich als sehr problematisch einzuschätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Meyer